

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr 17498 Neuenkirchen i. G.

Satzung vom 20.03.2019

Zuletzt geändert durch Mitgliederversammlung vom 18.November 2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr 17498 Neuenkirchen“ Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.

1.2 Der Sitz des Vereins ist: 17498 Neuenkirchen

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein fördert den Feuerschutz und das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen. Er unterstützt die FF materiell und immateriell, er fördert die Jugendfeuerwehr und die Öffentlichkeitsarbeit und führt Veranstaltungen für die FF durch.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeverordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat Mitglieder, es können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften sein. Über Eintritt und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.

Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden des Vereins und ist an folgende Anschrift zu richten: Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr 17498 Neuenkirchen e. V., c/o Kirsten Breitsprecher-Kranz, Wampener Str. 5, 17498 Neuenkirchen.

Der Austritt ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt erfolgt mit dem Tag der Übergabe der Austrittserklärung.

3.2 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge in schriftlicher Form, Eingang beim Vorstand 5 Tage vor Versammlung, stellen. Mündliche Anträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitglieder

entscheiden danach, ob dieser Antrag angenommen wird oder schriftlich eingereicht werden muss. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zum 01. April zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

3.4 Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge

§4 Beitrag

4.1 Die Höhe der Mindestbeiträge für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4.2 Der Beitrag ist jeweils am 01.04. jeden Jahres fällig.

4.3 Aktive Kameradinnen/ Kameraden der Einsatzabteilung und Ehrenmitglieder der FF Neuenkirchen zahlen ein Viertel des unter § 4.1 vereinbarten Jahresbeitrags, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen. Schüler, Studenten und Arbeitslose zahlen ein Viertel des vereinbarten Jahresbeitrags.

§5 Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

5.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.

6.2 Die Einladung zur Versammlung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

6.3 Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6.4 Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Wahlen des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer für drei Jahre
- c) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
- d) Änderung der Satzung
- e) Bericht des Vorstandes

§7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (ist Mitglied der Feuerwehr Neuenkirchen)
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) bis drei Beisitzern (mindestens ein Mitglied der Feuerwehr Neuenkirchen)

7.2 Jedes natürliche, volljährige Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandspositionen werden aus der aktiven Feuerwehr Neuenkirchen besetzt:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) ein Beisitzer

7.3 Der Vorstand ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig.

7.4 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

7.5 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

7.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

7.7 Der Vorstand besteht i.S.d. §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und den Beisitzern.

§8 Kassenprüfung

8.1 Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörigen Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8.2 Die Kassenprüfer werden im Wechsel für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach Aussetzung einer Wahlperiode möglich.

§9 Anschaffungen

9.1 Anschaffungen des Vereins (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden) können der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt oder überlassen werden. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.

9.2 Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwaltung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§10 Finanzierung

10.1 Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§11 Auflösung

11.1 Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen.

11.2 Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.

11.3 Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Gemeinde Neuenkirchen über, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§12 Inkrafttreten der Satzung

12.1 Diese Satzung wird von den Mitgliedern einstimmig beschlossen.

Datum: 18.11.2019